

Beitragsordnung des Sportclubs ROSALÖWEN e.V.

geändert auf der Mitgliederversammlung vom 11.05.2012 rückwirkend für das Jahr 2012 und auf der Mitgliederversammlung vom 02.04.2016.

§ 1 Allgemeines

Der Sportclub ROSALÖWEN e. V. (nachfolgend: der Verein) erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag wird durch eine Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Auf Antrag an den Vorstand kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Fälligkeit / Mahnungen

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens zum 31. März fällig. Maßgebend ist das Datum des Eingangs.

(2) Wird der Beitrag nicht fristgemäß entrichtet oder weist im Falle der Einzugsermächtigung das Konto des Mitglieds keine ausreichende Deckung auf, so ist der Verein bei gleichzeitiger Mahnung zur Erhebung folgender Säumniszuschläge berechtigt:

a) nach 4 Wochen: 5 Euro (fünf Euro)

b) nach 6 Wochen: insgesamt 10 Euro (zehn Euro)

Ist das Mitglied mehr als 8 Wochen in Verzug, so beschließt der Vorstand gemäß § 3 b) der Vereinssatzung über den Ausschluss.

§ 3 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt 80 Euro (achtzig Euro); ab 2017: 90 Euro (neunzig Euro). Der ermäßigte Jahresbeitrag beträgt 40 Euro (vierzig Euro); ab 2017: 50 Euro (fünfzig Euro). Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

§ 4 Beitragsermäßigung

(1) Schüler, Auszubildende, Studierende, Leistungsempfänger nach SGB II + XII, Leipzig-Pass-Inhaber, Teilnehmer der Bundesfreiwilligendienste und Rentner sind berechtigt, einen ermäßigten Beitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Ermäßigungsberechtigung ist gegenüber dem Vorstand jährlich unaufgefordert bis spätestens 31.12. für das folgende Jahr nachzuweisen. Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn die Berechtigung dem Vorstand bekannt ist. Zweifel gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

(1) Die ruhende Mitgliedschaft betrifft „passive Mitglieder“, die aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft oder Abwesenheit für mindestens ein halbes Jahr die sportlichen Aktivitäten nicht wahrnehmen können.

(2) Der jährliche Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft beträgt 50 EUR (fünfzig Euro). Eine Ermäßigung kann nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Rückzahlungen

Die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Beitragsjahr wird durch Beendigung der Mitgliedschaft während dieses Jahres nicht berührt. Über Ausnahmen einschließlich eventueller Beitragsrückzahlungen entscheidet in begründeten Fällen der Vorstand nach Ermessen.